TRANSPORTRECHT

INHALT 3 · 2017

Aufsätze

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gütertransportrecht
Prof. Dr. Wolfgang Schaffert, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe **89**

Rechtliche und versicherungsrechtliche Probleme beim Einsatz von Drohnen
Henning Großmann **98**

Entscheidungen

Straße

§ 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB; Art. 29 CMR; § 435 HGB
Das Gebrauchmachen von einer zuvor als gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB für unwirksam erklärten Klausel (hier: Ersatzzustellung an den Nachbarn), kann die Annahme qualifizierten Verschuldens im Sinne von Art. 29 CMR, § 435 HGB nahelegen.
BGH, Beschl. v. 25.01.2017 – I ZR 113/15 106

§ 435 HGB, § 286 Abs. 1 ZPO
Derjenige, der Leistungen von einem Transportversicherer beansprucht, muss den Versicherungsfall darlegen und beweisen; ihn trifft daher auch die Darlegungslast dafür, dass das Transportgut seinen Bestimmungsort unversehrt erreicht hat.
BGH, Beschl. v. 11.01.2017 – IV ZR 74/14 107

Art. 13 CMR
Art. 13 CMR knüpft die Zahlungspflicht an die Voraussetzung, dass der Empfänger die Ablieferung verlangt oder Schadensersatz begehrt. Fehlt es hieran, sind die Voraussetzungen einer Zahlungspflicht des Empfängers nicht gegeben. Art. 13 CMR schließt insoweit den Rückgriff auf nationales Recht auch dann aus, wenn kein Frachtbrief existiert.
OLG Koblenz, Hinweis- und Auflagenbeschluss vom 09.03.2016 – 2 U 415/15 109

Art. 23 Abs. 7, Art. 29 CMR
1. Hinsichtlich der Diebstahlsgefährdung können elektronische Bauteile (hier: GSM-Module) nicht elektronischen Konsumgütern gleichgestellt werden.
2. Der Wert des SZR ist nach Art. 23 Abs. 7 CMR am Tag des Urteils der jeweiligen Instanz umzurechnen.
OLG Karlsruhe, Urt. v. 04.12.2015 – 15 U 73/15 109

Art. 29 CMR; Ziffer 22.4.3 ADSp 2003
1. Das Abstellen eines Containerchassis mit Solarmodulen voll beladenen Containers in den frühen Abendstunden in einem belebten Industriegebiet stellt auch dann kein leichtfertiges Handeln des Fahrers da, wenn keine zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen (wie bspw. Verwendung eines Königszapfenschlosses) getroffen wurden.
2. Die Anspruchsstellerin trägt die Darlegungs- und Beweislast, dass den Fahrer ein qualifiziertes Verschulden an der Schadensverursachung trifft.
3. Die Bejahung einer leichtfertigen oder gar vorsätzlichen Schadensverursachung setzt nicht nur einen objektiven Pflichtenverstoß des handelnden Fahrers voraus; es muss vielmehr auch explizit ein hiermit korrespondierendes, subjektives Fehlverhalten festgestellt werden.
4. Wird Ware aus einem verschlossenen Container entwendet, stellt dies einen schweren Diebstahl nach 243 StGB dar, welcher grundsätzlich auch zu einem Haftungsausschluss nach Ziffer 22.4.3 ADSp 2003 führen kann.
Hans. OLG Hamburg, Urt. v. 05.03.2015 – 6 U 201/11 113

Art. 17 Abs. 2 CMR
Zur Unvermeidbarkeit der Beschädigung des Transportgutes i.S.d. Art. 17 Abs. 2 CMR bei Eindringen von Flüchtlingen in den Ladebereich eines LKW.
LG Aachen, Urt. v. 26.01.2016 – 8 O 526/13 117

Art. 28 Abs. 2, Art. 32 CMR
Art. 28 Abs. 2 CMR erlaubt es den dort genannten Personen, sich auf die Bestimmungen der CMR zu berufen, die die Haftung des Hauptfrachtführers ausschließen oder den Umfang der zu leistenden Entschädigung bestimmen oder begrenzen. Hierzu zählt auch die Verjährungsregelung des Art. 32 CMR.
OGH, Beschl. v. 30.11.2016 – 7Ob197/16w 119

Art. 17 CMR
1. Die Verpackungsbedürftigkeit des Frachtgutes ist an Hand der Umstände des konkreten Einzelfalls danach zu beurteilen, ob es in unverpacktem Zustand den bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Straßentransport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen standzuhalten vermag.
2. Im Straßentransport ist der Einsatz von Planenfahrzeugen üblich. Ein Planenfahrzeug ist allerdings nicht dicht; so dass es keinen absoluten Schutz gegen Eindringen von Staub und Feuchtigkeit bietet. Für den Absender hoch feuchtigkeitsempfindlichen und korrosionsanfälligen Frachtgutes ergibt sich damit die Notwendigkeit einer Verpackung.
OGH, Beschl. v. 09.11.2016 – 7Ob159/16 g 120

Binnengewässer

§§ 425 ff., 427 Abs. 1 Nr. 4, § 439 Abs. 4 HGB
1. §§ 425 ff. HGB sind lex specialis im Hinblick auf alle Schäden, die durch Verluste oder Beschädigung des Gu-

tes in der Obhutsphase resultieren und verdrängen daher bspw. § 280 BGB.
2. Vom Haftungsausschluss nach § 427 Abs. 1 Nr. 4 HGB wegen der natürlichen Beschaffenheit des Gutes ist auch der Befall mit Schädlingen und Nagern umfasst.
3. Wird ein Rahmenvertrag fortlaufend gelebt und im 2-Jahresrhytmus aktualisiert, so ist die Frage, ob eine die Verjährungsfrist verkürzende Klausel zwischen den Parteien im Einzelnen ausgehandelt wurde, im Hinblick auf den Ursprungsvertrag zu beantworten.
LG Aschaffenburg, Urt. v. 01.12.2015 – 2 HK O 65/14 **121**

See

§§ 425, 461 Abs. 1, §§ 498, 660 Abs. 1 HGB a.F.; Ziff. 27.1, 27.2 ADSp
1. Der Hafenumschlag bildet regelmäßig keine eigenständige Teilstrecke, sondern wird der Seestrecke zugerechnet. Bei einem multimodalen Transport unter Einschluss einer Seestrecke endet diese, wenn insoweit keine besonderen Umstände gegeben sind, erst mit der Verladung des Gutes auf das Transportmittel, mit dem es aus dem Hafen entfernt werden soll.
2. Nur ein eigenes Verschulden des Verfrachters, was bei einer Kapitalgesellschaft ein qualifiziertes Verschulden der Organe des Anspruchsgegners voraussetzt, kann zu einem Verlust der Haftungsbeschränkung gem. § 660 Abs. 3 HGB a.F. führen.
3. Ziff. 27.2 ADSp i.V.m. § 660 Abs. 3 HGB a.F. führt zur Abbedingung der Nichtzurechnung des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen im Seefrachtrecht (Abweichung von der Senatsrechtsprechung TranspR 2008, 213; TranspR 2010, 337).
4. Das Tatbestandsmerkmal der Leichtfertigkeit nach § 435 HGB erfordert einen besonders schweren Pflichtenverstoß, bei dem sich der Frachtführer oder seine Leute i.S.d. § 428 Abs. 2 HGB in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinwegsetzen. Das subjektive Erfordernis des Bewusstseins von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ist eine sich dem Handelnden aus seinem leichtfertigen Verhalten aufdrängende Erkenntnis, es werde wahrscheinlich ein Schaden entstehen. Der Rückschluss auf diese Erkenntnis ist erst dann anzunehmen, wenn das leichtfertige Verhalten nach seinem Inhalt und nach den Umständen, unter denen es aufgetreten ist, diese Folgerung rechtfertigt.
OLG Hamburg, Urt. v. 24 03 2016 – 6 U 67/10 **127**

Umzug

§ 451 HGB; § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB
Die im Vertragsangebot eines Speditionsunternehmens als Allgemeine Geschäftsbedingungen enthaltenen Klauseln »Die angegebenen Preise verstehen sich als Netto-Preise, zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.« sowie »Ich/wir habe(n) von den AGBs der … [Name des Speditionsunternehmens] und den »Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451g ff. HGB« als Bestandteil des Umzugsvertrages Kenntnis genommen.« sind im Verkehr mit Verbrauchern gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.
LG Heidelberg, Urt. v. 12.08.2016 – 3 O 149/16 **133**

Lager

§§ 354, 439, 475a HGB
Für den Beginn der Verjährung nach §§ 475a, 439 HGB kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Einlagerung, sondern der Rückgabe des Gutes an.
OLG München, Endurteil v. 24.11.2016 – 23 U 2076/16 **136**

Dokumentation

»Who is Who im Transportrecht?« – Über die Identifizierung von Rechtsansprüchen aus Transportabläufen
Theresa Ruppel, Dr. Alexandra Körner und Dr. Juana Vasella **138**

Entscheidungsfortgang
RA Alexander Kirsch, Köln **140**

Hinweis **140**